

Entwurf für die...

am 10.12. zu
besprechen/abschließen

Satzung des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „... (Name) - Verein zur Förderung von Frauen in Naturwissenschaft und Technik“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintrag in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) Hilfeleistung für Frauen bei der Bewältigung solcher Probleme, die mit der speziellen konfliktreichen Situation von Frauen im Wissenschafts-, Bildungs- und Technikbereich zusammenhängen oder die in ihr begründet sind.
 - b) im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“ betroffene Frauen bei der Durchsetzung ihrer beruflichen Interessen zu unterstützen.
 - c) Förderung von feministischer Wissenschaft als Alternative in einer patriarchal geprägten Gesellschaft.
 - d) Sichtbarmachung und Förderung von feministischer und lesbischer Kunst und Kultur.
 - e) Arbeit gegen die Diskriminierung von Frauen und Lesben und für ihre Emanzipation.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß der Verein Kommunikations-, Beratungs- und Kulturangebote schafft.

Dazu gehören vor allem:

- Sammlung, Sichtung und Auswertung von wissenschaftlichem Material,
 - Förderung und Entwicklung von dem Vereinszweck entsprechenden Projekten,
 - Entwicklung eigener Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte zu aktuellen und absehbaren Problemen,
 - Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit unter anderem durch Verbreitung von Arbeitsergebnissen in Form öffentlicher Veranstaltungen und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen aus den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft,
 - Beratung und Hilfen, sofern sie im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehen,
 - Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche dieselben Ziele verfolgen.
4. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unzulässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie Ziele und Zwecke des Vereins anerkennt, sich aktiv für den Zweck des Vereins im Sinne des §2 dieser Satzung einsetzt und die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Einspruch möglich, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat und über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Quartals / Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter der Angabe der Gründe. Ausschlußgründe sind insbesondere durch den Wegfall derjenigen Voraussetzungen gegeben, die für die Aufnahme erfüllt sein müssen (vgl. §4 Abs. 1), sowie einen Beitragsrückstand trotz Mahnungen für ein Jahr. Der Ausschluß wird sofort wirksam. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet.
6. Die Mitglieder haben Zugang zu Literatur und Dokumentationen des Vereins und erhalten die wissenschaftlichen Untersuchungen des Vereins. Die näheren Ausgestaltungen dieser Rechte regelt die Mitgliederversammlung.

§5 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jeder nicht rechtsfähige Verein sowie jede Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts sein, welche den Zweck und die Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Beitrags- oder Sachleistungen unterstützen will, ohne die Tätigkeit nach §4 Abs. 1 dieser Satzung auszuüben. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Über die Aufnahme und den Ausschluß von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. §4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden regelmäßig Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages ist auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festzusetzen, wobei zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit ausreicht. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Bei der Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrags ist die ökonomische Lage der Mitglieder zu berücksichtigen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Vollmachtgebung oder Vertretung sind ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung, welche als Beschlußgrundlage dient, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bleibt bis zu seiner satzungsgemäßen Ablösung jederzeit zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt.

3. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Nichtmitglieder mit einfacher Mehrheit von der Teilnahme ausschließen, dies gilt nicht für Fördermitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vierzehn Tagen, frühestens nach Ablauf einer Woche, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung bemüht sich, zu einem Konsens zu kommen. Sofern die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmt, trifft sie ihre Beschlüsse mindestens mit einfacher Mehrheit.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Beschlüsse über die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahres - und des Finanzberichts,
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - h) auf Antrag die **Bestätigung oder Korrektur** von Entscheidungen des Vorstandes über Aufnahme, Ablehnung oder Ausschluß von Mitgliedern oder Fördermitgliedern,
 - i) Beschlüsse über die Änderung der Satzung,
 - j) Ab- und Neuwahl des Vorstandes während einer Amtsperiode, sofern er die Geschäfte nicht nach Wunsch der Mitgliederversammlung geführt hat,
 - k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Für den Beschluß nach Ziffer (h) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit, für den Beschluß nach Ziffer (i) eine Drei-Viertel-Mehrheit und für den Beschluß nach Ziffer (k) eine Vier-Fünftel-Mehrheit benötigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes oder dem/-r Versammlungsleiter/-in und einem/-r Protokollanten/-in zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugeschickt.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangt.
2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Vorstand gibt die Tagesordnung mit der Einladung schriftlich bekannt. Sie darf von der Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem/-r Schatzmeister/-in und bis zu vier weiteren Personen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er
 - auf die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu achten und
 - bei Bedarf für besondere Geschäftsbereiche neben dem Vorstand besondere Vertreter/-innen zu benennen.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand bemüht sich, zu einem Konsens zu kommen. Er faßt seine Beschlüsse mit **einfacher / Zwei-Drittel-** Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer einstimmig festgelegten Vorstandssitzung anwesend sind.

5. Auf der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres hat der Vorstand einen Finanzbericht vorzulegen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/-in werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind und ihr Amt antreten können.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Amt für die restliche Amtsdauer.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§11 Die Kassenprüfer/-innen

1. Die Kassenprüfer/-innen kontrollieren die Buchführung des Vorstandes und fertigen darüber einen Kassenbericht an, den sie einmal jährlich der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Sie werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung ist auf der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur dann beschließen, wenn dies in der vorläufigen Tagesordnung bekanntgegeben worden ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind / waren.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu berufenden Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an ... (Begünstigte/-r). Es darf dort ausschließlich für gemeinnützige und Wohlfahrtszwecke verwendet werden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Schlußbestimmung

Diese Satzung ist am ... (Datum) errichtet.

Unterschriften: